

# Fortbildungsrichtlinien SFML

## 1. Allgemeines

Seit 2005 ist der SFML Mitglied des Dachverbandes Xund. Dieser hat in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Verbänden Fortbildungsrichtlinien formuliert, die sich an den Fortbildungsrichtlinien des EMR orientieren und ab 1. Januar 2007 in Kraft traten. Aus diesem Grund gelten auch für uns besagte Fortbildungsrichtlinien des DV Xund / EMR. Der Fortbildungsnachweis wird vom SFML jährlich eingefordert.

## 2. Ziele der Fortbildung:

- Die Gesundheit der Klientinnen\* erhalten und fördern
- Die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen zu erhalten
- Die lymphologischen Fachkompetenzen erweitern und aktualisieren

Die Fortbildungen sind ein Teil der Qualitätssicherung.

## 3. Grundsatz

Alle Lymphtherapeutinnen\* bilden sich in dem Umfang und in der Art und Weise fort, wie es für die einwandfreie und kompetente Ausübung ihres Berufs notwendig ist. Zusätzlich zu den Fortbildungsrichtlinien wird gefordert, dass die ethischen Richtlinien, die verbandseigenen Leitbilder und jene vom Xundpunkt eingehalten werden.

## 4. Umfang der Fortbildung:

- Pro Jahr sind **20 Std.** Fortbildung nachzuweisen. Davon mindestens **16 Std. in Lymphologie**. Die minimal 4 Stunden freie Themenwahl sollen einen Bezug zur Arbeit der Therapeutin haben.
- Absolviert eine Therapeutin mehr als die vorgegebenen Fortbildungsstunden können die überzähligen Stunden **maximal auf das Folgejahr übertragen werden (d.h. max. 20 Stunden)**.

## 5. Formen der Fortbildungen:

- Hospitation in Fachkliniken oder speziellen Fachpraxen mit entsprechend ausgebildetem Personal
- Refresherkurse in Manueller Lymphdrainage / Komplexe Physikalische Entstauungstherapie an Ausbildungsstätten für Manuelle Lymphdrainage
- Fortbildungskurse, die vom SFML organisiert werden
- Teilnahme an lymphologischen Kongressen
- Seminare, Kurse etc. im Bereich der Schulmedizin und der Komplementärtherapie
- Interventionen werden bis zu maximal 6 Stunden angerechnet
- Supervisionen werden bis zu maximal 12 Stunden angerechnet
- Tätigkeit als Lehrperson (maximal 50% der geforderten Fortbildungsstunden)

## 6. Einschränkungen

Nicht als Fortbildung gelten:

- a) Kurse aus den Bereichen Esoterik, Wellness, Kosmetik oder Ähnliches
- b) Eigenbehandlungen
- c) Therapien oder Therapiekurse, die nicht der beruflichen Fortbildung, sondern der Behandlung respektive Vorbeugung persönlicher Beschwerden dienen
- d) Geistheilen, spirituelles oder magnetisches Heilen, Schamanismus
- e) Tätigkeit der Therapeutin oder des Therapeuten als Supervisorin oder Supervisor
- f) Fernunterricht und Selbststudium

## 7. Nachweis der Fortbildung

Die Fortbildung ist mittels geeigneter Dokumente zu belegen:

- Diplome
- Zertifikate
- Kursbeschreibung
- Kursbestätigungen
- Ausschreibung

Aus diesen Dokumenten müssen hervorgehen:

- Name der Kursteilnehmerin
- Namen der Referentinnen
- Kursbezeichnung und genauer Kursinhalt
- Kursdauer in Lernstunden à 60 Minuten
- Datum der Veranstaltung

Aus demselben Dokument muss die verantwortliche Organisatorin inklusive Kontaktadresse ersichtlich sein. Das Dokument muss von der verantwortlichen Organisatorin oder den Referentinnen unterzeichnet sein und nach der Durchführung auf den Namen der Therapeutin ausgestellt worden sein.

## 8. Einreichung der Belege

Der Fortbildungsnachweis wird dem SFML **jährlich** zur Überprüfung vorgelegt.

Das Formular für den Nachweis der Fortbildungen wird vom SFML Ende Oktober an die Mitglieder verschickt. **Eingabeschluss für den Fortbildungsnachweis ist jeweils der 31. Dezember (Datum des Poststempels).**

Im Beitrittsjahr wird kein Fortbildungsnachweis verlangt.

Die Fortbildungen können selber organisiert werden. Der Verband bietet auch eigene Fortbildungen an.

Kommt das Fachmitglied seiner Fortbildungspflicht nicht nach, wird der Vorstand nach einer einmaligen Mahnung über den Ausschluss beschliessen.

Mahnungen wegen unterlassenem Einsenden der Fortbildungsnachweise ziehen eine Gebühr von Fr. 50.00 nach sich.

## **9. Befreiung von der Fortbildungspflicht**

Die Therapeutin muss das Gesuch um Befreiung von der Fortbildungspflicht schriftlich einreichen. Aus wichtigen Gründen oder in Härtefällen, die sie an der Fortbildung hindern kann eine Therapeutin von der Fortbildungspflicht für maximal 12 Monate befreit werden.

Die Therapeutin hat die Gründe, auf die sie ihr Gesuch stützt schriftlich zu belegen. Wird eine Erkrankung geltend gemacht, so muss ein Arztzeugnis beigelegt werden, aus dem zumindest die Dauer und der Grad der Arbeitsunfähigkeit hervorgeht.

Die Therapeutin muss das Gesuch spätestens anlässlich jener Fortbildungskontrolle stellen, die unmittelbar auf die geltend gemachten Befreiungsgrund folgt. Später eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

## **10. Erneuerung der Registrierung**

Der Verband erneuert die Registrierung jeweils um ein Jahr, sofern die Therapeutin die Fortbildung gemäss Reglement des SFML fristgerecht erfüllt hat.

Bis zum Entscheid über die Erneuerung oder nicht Erneuerung bleibt die Therapeutin auf der Therapeutenliste. Die entscheidenden Organe sind gehalten, den Entscheid bis zum 28. 2. zu fällen und die Therapeutinnen umgehend über den Entscheid zu benachrichtigen.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Fortbildungsrichtlinien sind von der Mitgliederversammlung am 20. März 2010 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft.

*\* der Einfachheit halber wird jeweils die weibliche Form verwendet.*